BEGRÜNDUNG

zur Einbeziehung eines einzelnes Außenbereichsgrundstückes in die Ortslagensatzung Engeldorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

I. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Engeldorf ist seit dem 13.10.1979 rechtsverbindlich. Diese Ortslage liegt im südlichen Gemeindegebiet an der Kreisstraße 32 zwischen Hähn und Offermannsheide.

Zur Abrundung des Gebietes soll im Süden ein Außenbereichsgrundstück gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die Innenbereichssatzung einbezogen werden. Dieses Grundstück ist mit einem Wochenendhaus bebaut. Um eine Dauernutzung dieses Wochenendhauses zu ermöglichen, wird die Innenbereichssatzung um dieses Grundstück erweitert. Dieses Grundstück ist im Landschaftsplan 5 (Mittlere Sülz) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit Inkrafttreten dieser Abrundung tritt der Landschaftsschutz für dieses Grundstück außer Kraft.

Über dem Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr.

II. Ver- und Entsorgung

Das zur Einbeziehung in die Innenbereichssatzung vorgesehene Außenbereichsgrundstück ist im Abwasserbeseitigungsplan für die Gemeinde Kürten und die Stadt Wipperfürth vom 25.08.1992 nicht berücksichtigt. Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Einbeziehung dieses Außenbereichsgrundstückes in die Ortslagensatzung hat der Aggerverband keine Bedenken gegen diese Einbeziehung vorgebracht, da die Auswirkungen auf den Schmutzwasseranfall als sehr gering einzustufen seien.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch Anschluß an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz, die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluß an die Kanalisation der Gemeinde Kürten sichergestellt. Voraussetzung für eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung ist der Anschluß an den öffentlichen Abwasserkanal und das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde.

Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, auf der Grundlage eines geologischen Nachweises gemäß DIN 4261 jeweils separat auf den Grundstücken zu beseitigen. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge der Erschließungsmaßnahme zu führen. Zur weiteren Entlastung der Vorfluter werden, soweit möglich, Straßen- und Wegeflächen, Park- und Stellplätze etc. durch Einbau wassergebundener Decken und somit durch Versickerung entwässert.

Kürten, den 08.11.1995